

über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) anzuwenden.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständige Gewerkschaftsleitung hat das Recht, durch ihren Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Mitglied der Leitung an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie ist berechtigt, in die Unterlagen des Betriebes einzusehen.

(3) Anstelle der Betriebskollektivverträge werden Betriebsverträge abgeschlossen.

(4) § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß zur betrieblichen Regelung der Entlohnung für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung erforderlich ist.

(5) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Anwendung

der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge

§2

(1) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Rahmenkollektivverträge des betreffenden Industriezweiges bzw. Bereiches der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, wenn dies zwischen dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs und dem jeweiligen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft vereinbart worden ist (Übernahmevereinbarung).

(2) In den Übernahmevereinbarungen ist festzulegen, welche Regelungen des Rahmenkollektivvertrages in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung anzuwenden sind.

(3) Die Übernahmevereinbarungen treten mit dem Tag der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft. Bis zu ihrem Inkrafttreten haben die Betriebe mit staatlicher Beteiligung die rahmenkollektivvertraglichen und tarifvertraglichen Bestimmungen wie bisher anzuwenden.

§3

(1) Das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft kann unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden:

a) die Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeits-

normen und anderer Leistungskennziffern muß gesichert sein

b) durch Rationalisierungsmaßnahmen ist eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern

c) die Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft darf nicht zur Überschreitung des geplanten Lohnfonds führen.

Es ist das Tarifsysteem einzuführen, das in den gleichen Wirtschaftszweigen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft angewendet wird.

(2) Über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft ist eine Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung abzuschließen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und der Bestätigung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft.

§4

Unterstützung

der Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Verwirklichung des , sozialistischen Arbeitsrechts

(1) Die staatlichen Gesellschafter sind verpflichtet darauf einzuwirken, daß in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts durchgesetzt und die Arbeitsrechtsnormen eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung zugeordnet sind, haben die Leiter dieser Betriebe bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Betriebe den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die fortgeschrittensten Erfahrungen übermitteln. Die gleichen Aufgaben haben die Generaldirektoren der WB gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die in den Erzeugnisgruppen der WB mitarbeiten.

Schlußbestimmungen

§5

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.